

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Osnabrück, 30.11.2021

**Aufhebung der Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen**

Auf der Grundlage der Art. 170 Abs. 1 der Verordnung (VO) (EU) 2016/429 i. V. m. § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 12 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) hebe ich die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 16.09.2019 auf.

Betroffen waren Teilgebiete der Stadtteile Osnabrück-Atter und Osnabrück-Hellern sowie Teilgebiete der Gemeinde Hasbergen.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte):

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO* ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 12.06.2020 für Teilgebiete der Gemeinde Hasbergen bleibt unberührt.

Osnabrück, 30.11.2021

Im Auftrag



Gez. Dr. Fritzemeier
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738),

in der jeweils gültigen Fassung